

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ticket & Labeling Solutions GmbH

Stand 10/2011

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

- Anwender: TICKET & LABELING SOLUTIONS GmbH, kurz TLS GmbH, mit registriertem Sitz in Kassel. Anwender dieser allgemeinen Bedingungen.
- Käufer: Vertragspartner der TLS GmbH (Kunde, Klient etc.).
- Ware: Alle gelieferten Produkte, verkauft oder entwickelt durch die TLS GmbH für den Käufer, einschließlich jeglicher Software.

Artikel 2 - Allgemeines

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge zwischen der TLS GmbH und ihren Kunden und für alle Lieferungen und Dienstleistungen der TLS GmbH, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder durch ein Gesetz aufgehoben, bleiben die übrigen Bedingungen in Kraft. Die Parteien vereinbaren dann neue, gültige Bestimmungen, die die für ungültig erklärten oder aufgehobenen Bestimmungen, am ehesten sinngemäß ersetzen.

Artikel 3- Lieferzeiten

Lieferfristen und -termine in Angeboten oder Vereinbarungen sind keine endgültig verbindlichen sondern voraussichtliche Termine. Sie geben dem Käufer nicht das Recht auf Auflösung oder Entschädigung, wenn sie überschritten werden. Wenn erforderliche Informationen, die für die Erfüllung des Vertrages der TLS GmbH vom Käufer nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, kann die TLS GmbH zur Erfüllung des Vertrages die Zahlung der zusätzlichen Kosten aufgrund der Verzögerung verlangen. Die TLS GmbH ist berechtigt anzunehmen, dass die vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen korrekt sind. Verweigert der Käufer die Annahme der Ware und / oder liefert er nicht die für die Lieferung notwendigen Informationen, ist die TLS GmbH berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern. Die TLS GmbH ist jederzeit berechtigt, die Ware in Teillieferungen liefern und gesonderte Rechnungen für die Teillieferungen zu stellen. Sofern nicht anders vereinbart ist, sind Versandkosten nicht im Preis inbegriffen und die Ware wird auf Rechnung und Gefahr des Käufers versandt (unabhängig davon, wer die Ware transportiert).

Artikel 4 - Inspektion, Defekte und / oder Unvollständigkeit

Alle Waren sind sofort auf Vollständigkeit und offene Mängel zu prüfen. Bei Transportschäden muss der Transporteur informiert werden. Erkennbare Mängel oder Unvollständigkeit muss der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung an die TLS GmbH melden, da sonst Rechte des Käufers auf Reparatur, Ersatz oder Ergänzung verfallen. Versteckte Mängel müssen schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung oder nach dem Datum, zu dem der Käufer diesen Mangel entdeckt haben müsste, mitgeteilt werden, sonst verfällt das Recht des Käufers für Reparatur, Ersatz oder Ergänzung. Werden Mängel und / oder Unvollständigkeit fristgerecht mitgeteilt, ist der Käufer dennoch verpflichtet, die gekaufte Ware zu bezahlen, die TLS GmbH repariert oder ersetzt die fehlerhafte oder unvollständige Ware nach eigenem Ermessen.

Artikel 5 - Änderungen

Die TLS GmbH kann trotz vereinbartem Preis eine angemessenen Erhöhung der Kosten vereinbaren, wenn erhebliche Preisänderungen zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Erfüllung der Vereinbarung in Bezug auf Wechselkurse, Löhne, Rohstoffe, Halbfabrikate und / oder Verpackungsmaterial auftreten. Wird während der Ausführung des Vertrages erkennbar, dass eine Änderung des Übereinkommens und der Bedingungen notwendig ist, um die ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten, müssen die Parteien dies in gegenseitigen Konsultationen vereinbaren.

Artikel 6 - Zahlung und Lieferung

Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge vorgenommen werden, sofern nicht anders vereinbart. Die Zahlungsweise und Wahrung wird durch die TLS GmbH in der Rechnung ausgewiesen (im Inland zuzuglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Hoh)e). Beanstandungen der Rechnungen haben keine aufschiebende Wirkung der Zahlungsverpflichtung. Zahlt der Kaufer nicht punklich, ist die Zahlung ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kaufer in Verzug tritt, schuldet der Kaufer der TLS GmbH (i) Verzugszinsen in Hoh)e von 2% pro Monat, uber den ausstehenden Betrag, bis zum Zeitpunkt der Zahlung in voller Hoh)e, sowie (ii) die Zahlung aller gerichtlichen und auergerichtlichen tatsachlich entstandenen Kosten, einschlielich Inkasso-Kosten. Im Falle der Liquidation, des Konkurses, der Pfandung oder Aussetzung von Zahlungen des Kaufers, sind alle Anspruche der TLS GmbH gegen den Kaufer sofort und in voller Hoh)e fallig.

Artikel 7 - Verlangerter Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren werden von der TLS GmbH im Rahmen eines verlangerten Eigentumsvorbehalts geliefert. Sie bleiben Eigentum der TLS GmbH, bis der Kaufer alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag vollstandig erfullt hat. Erfullt der Kaufer seine vertraglichen Pflichten nicht, hat die TLS GmbH ohne Verzogerungen das Recht zur Ruckgabe aller Guter. Der Kaufer hat keine Rechte an der Ware, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde. Im Falle einer Pfandung, Zahlungseinstellung oder Insolvenz, wird der Kaufer unverzuglich den Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter oder Endkunden uber den verlangerten Eigentumsvorbehalt informieren.

Artikel 8 - Aussetzung, Auflosung und Loschung

Die TLS GmbH ist berechtigt, die Erfullung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulosen, wenn (i) der Kaufer seine Verpflichtungen aus der geschlossenen Vereinbarung nicht vollstandig erfullt und/oder (ii) sich fur die TLS GmbH nach Vertragsschluss Umstande aufzeigen, denen Zufolge davon auszugehen ist, dass der Kaufer seine Verpflichtungen nicht, nur teilweise oder nicht ordnungsgema erfullt und/oder (iii) wenn der Kaufer bei Vertragsabschluss nach einer Sicherheit fur die Erfullung seiner Verpflichtungen gefragt wurde, er diese Sicherheit aber nicht oder nur unzureichend beibringen konnte. Stornierungen durch den Kaufer sind nur moglich, wenn die TLS GmbH zustimmt. In einem solchen Fall hat der Kaufer mindestens 20% des vereinbarten Preises als feste Vergutung an die TLS GmbH zu zahlen. Betrifft die Vereinbarung zwischen den Parteien ein mageschneidertes Produkt, so ist eine Stornierung nicht moglich. Alle Betrage, die vom Kaufer bereits vor der Kundigung gezahlt wurde, werden nicht zururckerstattet.

Artikel 9 - Haftung

Die TLS GmbH ubernimmt keine Haftung fur Schaden (einschlielich, aber nicht beschrankt auf Folgeschaden, entgangenen Gewinn, Verlust von Ersparnissen und Schaden, durch Geschaftsausfalle) die durch seine Handlungen oder Unterlassungen verursacht werden, soweit der Schaden nicht durch grobe Fahrlassigkeit und / oder vorsatzlich verursacht wurde. Die Haftung der TLS GmbH ist jederzeit begrenzt auf maximal den Betrag, den der Versicherer des Kaufers zahlt. Wenn aus irgendeinem Grund keine Zahlung aus dem Versicherungsvertrag erfolgt, ist die Haftung in allen Fallen auf einen Hochstbetrag von EUR 10.000,00 begrenzt.

Artikel 10 - Hohere Gewalt

Unter hohere Gewalt fallen alle vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Ursachen, die, zusatzlich zu den gesetzlichen Definitionen und der Rechtsprechung, auerhalb der Kontrolle der TLS GmbH liegen und als Folge dessen die TLS GmbH nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Hohere Gewalt umfasst auch Streiks in der TLS GmbH oder ihrer Zulieferer. Im Falle hoherer Gewalt kann die TLS GmbH alle ihre Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag ohne Schadenersatzpflicht aussetzen. Erst wenn die TLS GmbH nach einem Zeitraum von einem Monat nicht im Stande ist, ihre Verpflichtungen aufgrund hoherer Gewalt zu erfullen, sind die TLS GmbH und der Kaufer berechtigt, den Vertrag ohne Verpflichtung zum Schadenersatz aufzulosen. Soweit die TLS GmbH die Verpflichtungen bereits teilweise erfullt hat oder hatte erfullen konnen, als der Umstand der hoheren Gewalt in Kraft trat, und der erfullte /erfullbare Teil als unabhangiger Wert betrachtet werden kann, ist die TLS GmbH berechtigt, Teil-Rechnungen fur diesen Teil zu erstellen.

Artikel 11 - Schadenersatz-, Urheberrechte und alle möglichen Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden gesamt als „IP-Rechte“ genannt)

Der Käufer stellt die TLS GmbH gegen alle Ansprüche Dritter in Bezug auf IP-Rechte an Material oder Informationen, die der Käufer zuliefert, frei. Der Käufer garantiert, dass durch die Erfüllung der Bestellung, in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Käufers, keine Rechte Dritter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechte an geistigem Eigentums, verletzt werden. Alle Designs, Skizzen, Zeichnungen, Filme, Software und anderen Materialien oder Dateien, die von der TLS GmbH im Zusammenhang mit der Vereinbarung erstellt wurden, bleiben Eigentum der TLS GmbH, unabhängig davon, ob sie oder ob sie nicht an den Käufer oder an Dritte weitergegeben wurden. Alle Artikel die von der TLS GmbH herausgegeben werden, wie Designs, Skizzen, Zeichnungen, Filme, Software, (digital) Dateien usw. dürfen ausschließlich durch den Käufer genutzt werden. Sie dürfen nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, ohne vorherige Zustimmung der TLS GmbH.

Artikel 12 - Vertraulichkeit und Nicht-Beschäftigung

1. Der Käufer ist verpflichtet alle vertraulichen Information, die er im Zusammenhang mit einer Vereinbarung mit der TLS GmbH erhalten hat, vertraulich zu behandeln. Als vertraulich gelten alle Informationen, die von der TLS GmbH als solches gekennzeichnet wurden oder wenn dies aus der Art der Informationen hervorgeht. Alle Preise gelten als vertrauliche Informationen.
2. Der Käufer soll keine Mitarbeiter der TLS GmbH, oder Mitarbeiter von Unternehmen, die in Erfüllung des Vertrages mitgewirkt haben, beschäftigen oder solche in irgendeiner anderen Art und Weise dafür engagieren, weder direkt oder indirekt, sowohl während der Laufzeit der Vereinbarung als auch für einen Zeitraum von einem Jahr danach, außer mit schriftlicher Erlaubnis der TLS GmbH.
3. Verstößt der Käufer gegen die Bestimmungen dieses Artikels, so wird, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, sowohl eine sofort fällige Geldstrafe von EUR 1.000,00 pro Verstoß als auch eine Geldstrafe von EUR 100,00 für jeden Tag, den die Verletzung trotz Unterlassungsaufforderung weiterhin besteht, fällig. Die vorstehenden Ausführungen gelten unbeschadet das Recht der TLS GmbH Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 13 - Gerichtsstand für Streitigkeiten und anwendbares Recht

Das Amtsgericht in Kassel hat ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien. Alle Vereinbarungen zwischen der TLS GmbH und dem Käufer unterliegen deutschem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts finden keine Anwendung.